



**Zweckverband Hardt
Wasserversorgungsgruppe**

VERBANDSSATZUNG

i.d.F. der 1., 2., 3. 4. und 5. Änderung
vom 26.11.1991, 01.12.1992, 29.03.1995 und 20.03.2001 und 28. März 2006

I. Allgemeines

§ 1 Namen, Mitglieder, Aufbau

- (1) Die Gemeinden Aspach, Kirchberg an der Murr - beide Rems-Murr-Kreis - sowie die Stadt Marbach am Neckar - Landkreis Ludwigsburg - für den Stadtteil Rielingshausen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974, Gesetzblatt Seite 408 (im folgenden "GKZ" genannt). Er führt den Namen

Hardt - Wasserversorgungsgruppe

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Aspach, Rems-Murr-Kreis
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das vom Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (im folgenden NOW genannt) bezogene Wasser an seine Mitglieder zu verteilen.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Beteiligungsverhältnisse

- (1) Die einzelnen Verbandsmitglieder haben nach Ausbau der Verbandanlagen Anspruch auf Zuleitung folgender Wassermengen:

	m ³ /d	l/sec.
Aspach	3.456	40
Kirchberg an der Murr	1.728	20
Marbach am Neckar/Rielingshausen	864	10
	6.048	70

- (2) Die Anpassung der Beteiligungsverhältnisse und die Anmeldung weiterer Bezugsrechte beim Zweckverband NOW erfolgt nach Bedarf.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Verbandsanlagen sind:

1. die Leitung NW 300 von der Anschlussstelle an den Zweckverband bis zum Abzweigschacht Hochbehälter "Schönenbühl" (Abschnitt I)
2. die Leitung NW 250 zwischen Abzweigschacht Hochbehälter "Schönenbühl" und Hochbehälter "Schönenbühl" (Abschnitt II)
3. die Leitung NW 250 zwischen Abzweigschacht Hochbehälter "Schönenbühl" und dem Wüstenbachhof (Abschnitt III)
4. die Leitung NW 250 zwischen dem Wüstenbachhof und dem Hochbehälter „Zwingelhausen“ (Abschnitt IV)
5. Zulaufsteuerung im Hochbehälter "Schönenbühl", Aspach-Großaspach (elektrisch betriebenes Kolbenventil samt Steuerung)
6. Zuleitung zum Hochbehälter "Rielingshausen" in Kirchberg-Zwingelhausen (Abschnitt VI)

Sie werden vom Zweckverband gebaut, betrieben, unterhalten und erneuert.

- (2) Die Hochbehälter und Falleleitungen sowie die Ortsnetze sind Eigentum der Verbandsgemeinden und werden von diesen gebaut, betrieben, unterhalten und erneuert.
- (3) Vor wesentlichen Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen größeren Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.

II. Verfassung

Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 4 Organe

(1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.

(2) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5, 6)
2. der Verbandsvorsitzende (§ 7)

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Ihre Vertretung richtet sich nach § 13, Abs. 4 GKZ.

Die Verbandsmitglieder entsenden darüber hinaus weitere Vertreter in die Verbandsversammlung und zwar:

Aspach = 4, Kirchberg an der Murr = 3, Marbach-Rielingshausen = 2.

Diese weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat auf die Dauer seiner Amtszeit widerruflich gewählt. Ist ein Gewählter Gemeinderat und scheidet vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer kann ein Ersatzmann widerruflich gewählt werden.

(2) Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Aspach = 5, Kirchberg an der Murr = 4, Marbach-Rielingshausen = 3.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über

- 1.1 die Änderung der Verbandssatzung (§ 11) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
- 1.2 die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder,
- 1.3 die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebiets,
- 1.4 die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§7 Abs. 1),
- 1.5 die Festsetzung der Entschädigung für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst (§ 8),
- 1.6 die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 9 Abs. 1), sowie die Festsetzung der Umlagen (§ 10) und des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- 1.7 die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses,
- 1.8 den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- 1.9 die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten,
- 1.10 Anschaffungen und Baumaßnahmen mit einem Kostenanschlag von über 10.000,00 €,
- 1.11 die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Zweckverbandes,
- 1.12 die Auflösung des Zweckverbandes und die Auseinandersetzung des Verbandsvermögens (§ 12).

(2) Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechend.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verwaltung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ermächtigt, auch Einnahmen und Ausgaben, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen, im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall zu bewirtschaften.
- (5) Einnahme- und Auszahlungsanordnungen erteilt der Verbandsvorsitzende.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 8 Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeiten

Durch Satzung werden geregelt:

1. der Ersatz von Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Vertreter in der Verbandsversammlung,
2. die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter.

III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

§ 9 Verbandsverwaltung; Wirtschaftsführung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben einschließlich der Verbandskasse eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Verbandskasse soll vom jeweiligen Kassenverwalter der Sitzgemeinde geführt werden. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern oder Dritten bedienen; das Nähere wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bzw. dem Dritten geregelt.

Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband. In anderen Fällen haftet das Verbandsmitglied, für das er tätig war.

- (2) Für die gesamte Wirtschaftsführung finden gem. § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 10 Anlagenfinanzierung und Aufwandsdeckung

- (1) Die Kosten der Anschaffung und Erneuerung der Betriebsanlagen sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratshaltung werden vom Verband durch Eigenvermögensumlage finanziert. Die Festlegung der Eigenvermögensumlage erfolgt entsprechend der Baukostenverteilung nach Anlage 1.
- (2) Die Umlage der Kosten von Erweiterungen und Änderungen der Verbandsanlagen werden von der Verbandsversammlung entsprechend dem Interessenanteil der Verbandsmitglieder durch Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung festgelegt.
- (3) Die Abschreibungsmittel werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Baukostenverteilung nach Anlage 1 aufgebracht. Im Falle von Erweiterungen und Änderungen an den Verbandsanlagen geschieht die Aufbringung entsprechend dem gem. § 10 Abs. 2 geänderten Umlageschlüssel. Die Mittel für Abschreibungen für die beim Zweckverband NOW bestehenden Bezugsrechte werden von den Verbandsmitgliedern aufgebracht entsprechend den Anteilen, wie sie der Zweckverband für seine Mitglieder erworben hat oder erwirbt.
- (4) Die sonstigen vom jeweiligen Wasserumsatz unabhängigen Kosten einschließlich der Verwaltungskosten werden, soweit andere Erträge nicht zur Verfügung stehen, nach Maßgabe der angemeldeten Bezugsrechte in l/sec. auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Umlage wird durch die Verbandsversammlung mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt und in Raten erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung.
- (5) Die Anschlusskostenbeiträge des Zweckverbandes NOW sowie dessen jährliche Festkostenumlage je angemeldeten l/sec. werden vom Verband getragen und anteilig nach den angemeldeten Bezugsrechten von den einzelnen Verbandsmitgliedern erhoben.
- (6) Die vom jeweiligen Wasserumsatz abhängigen Kosten werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der übernommenen Wassermengen in m³ umgelegt. Diese Wasserzinsumlage wird durch die Verbandsversammlung mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt und in Raten erhoben. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung. Differenzbeträge zwischen Bezug und Abgabe werden nicht als vom Wasserverbrauch abhängige Kosten behandelt. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach Maßgabe der Vorschrift des § 19 Abs. 4.
- (7) Der Wasserbezug wird durch Wasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, auf seine Kosten Kontrollwasserzähler zu setzen und zu betreiben. Die Berücksichtigung der Kontrollwasserzähler und die Ermittlung des Wasserbezugs beim Ausfall der Zähler wird in einer Wasserabgabeordnung geregelt.
- (8) Die Verbandsversammlung kann für einen Wasserbezug über das angemeldete Bezugsrecht hinaus einen Zuschlag festsetzen.

IV. Sonstiges

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes können von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf darüber hinaus der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 12 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Baukostenanteile nach Anlage 1 über.

- (2) Im Falle von Änderungen und Erweiterungen an Verbandsanlagen bestimmen sich die Baukosten nach dem gem. § 10 Abs. 2 geänderten Umlageschlüssel.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach dem jeweiligen Ortsrecht. Sie gilt als vollzogen mit dem letzten Einrücken in die Mitteilungsblätter der Verbandsmitglieder.

§ 14 Übergangsbestimmung

- (1) Mit Inkrafttreten der Satzung übertragen die Verbandsmitglieder ihre bisher beim Zweckverband NOW angemeldeten Bezugsrechte dem Zweckverband.

- (2) Mit Inkrafttreten der Satzung übernimmt der Zweckverband die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder beim Zweckverband NOW.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt am 21. November 1975 in Kraft.

Für die Gemeinde Aspach,
Rems-Murr-Kreis
Gemeinderatsbeschluss vom 27. Oktober 1975

Aspach, 07. November 1975

Bürgermeisteramt

gez.

Layer
Bürgermeister

Für die Gemeinde Kirchberg an der Murr,
Rems-Murr-Kreis
Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 1975

Kirchberg an der Murr, 11. November 1975

Bürgermeisteramt

gez.

Klenk
Bürgermeister

Für die Stadt Marbach am Neckar,
Landkreis Ludwigsburg
Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 1975

Marbach am Neckar, 14. November 1975

Bürgermeisteramt

gez.

Keppler
Bürgermeister

**ZWECKVERBAND HARDT- WASSERVERSORGUNGSGRUPPE
Sitz Aspach, Rems-Murr-Kreis**

**BAUKOSTENVERTEILUNG für die Verbandsanlagen gemäß § 3
Stand 01.01.1995**

	Gesamt	Aspach	Kirchberg/Murr	Marbach- Rielingshausen
<u>Abschnitt I.</u>				
Anschluss NOW - Abzweigschacht HB „Schönenbühl“ (§ 3 1.1)	100 %	57,15 %	28,55 %	14,30 %
<u>Abschnitt II.</u>				
Abzweigschacht HB „Schönenbühl“ - HB „Schönenbühl“ (§ 3 1.2)	100 %	100 %	-	-
<u>Abschnitt III.</u>				
Abzweig HB „Schönenbühl“ - Wüstenbachhof (§ 3 1.3)				
a) Erdarbeiten	100%	50 %	33,34 %	16,66 %
b) Rohrlieferung und -verlegung und sonstige Arbeiten	100%	-	66,67 %	33,33 %
<u>Abschnitt IV.</u>				
Wüstenbachhof - HB „Zwingelhausen“ (§ 3 1.4)	100%	-	66,67 %	33,33 %
<u>Abschnitt V.</u>				
Steuerungseinrichtung HB „Schönenbühl“ (§ 3 1.5)	100%	20%	-	80 %
<u>Abschnitt VI.</u>				
Zuleitung zum HB „Rielingshausen“ (§ 3 1.6)	100 %	-	-	100 %